

Ausschuss für Stadtentwicklung	06.05.2021
--------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	200/2021-6
Stand	25.03.2021

Betreff Antrag der FDP-Fraktion vom 24.03.2021 betr. Aufnahme der ehem. Volksschule Hemmerich (Altbau) und der Grundschule Rösberg (Altbau) in die Liste der Baudenkmäler

Beschlussentwurf

Der Stadtentwicklungsausschuss beauftragt den Bürgermeister, den Denkmalwert der Gebäude der ehemaligen Volksschule Hemmerich und der Grundschule Rösberg durch das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland prüfen zu lassen und ggfls. die Eintragung der Gebäude in die Denkmalliste der Stadt Bornheim vorzubereiten.

Sachverhalt

In Hemmerich, Jennerstraße 2, befindet sich das Gebäude der ehemaligen Volksschule. Das Gebäude der Grundschule Rösberg befindet sich in der Weberstraße 19.

Die Stadt Bornheim ist Eigentümerin beider Gebäude. In der Regel erfolgt die Eintragung eines Denkmals in die Denkmalliste auf Antrag des Eigentümers oder des Landschaftsverbandes oder von Amts wegen.

Der Vorgang der Unterschutzstellung eines Denkmals fällt nur bedingt in die Zuständigkeit der Stadtverwaltung. Die Zuständigkeit der Verwaltung beschränkt sich zunächst auf eine erste fachliche Beurteilung, ob eine Denkmalwürdigkeit überhaupt in Betracht kommt. Falls ja, ist für die Beurteilung des Vorhandenseins einer besonderen historischen Bedeutung das LVR- Amt für Denkmalpflege im Rheinland zuständig. Die Erstprüfung durch die Verwaltung kann jedoch derzeit aus personellen Gründen auf absehbare Zeit nicht vorgenommen werden. Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland kann jedoch dennoch gebeten werden, den Denkmalwert zu prüfen.

Bevor demnach überhaupt ein Eintragungsverfahren nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) eingeleitet werden kann, wäre daher zunächst ein Gutachten des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland erforderlich. Sofern danach ein Denkmalwert laut gutachterlicher Stellungnahme des Denkmalpflegeamtes festgestellt wird, ist die Eintragung in die Denkmalliste nach § 3 DSchG NRW vorzunehmen.

Die Prüfung der Denkmaleigenschaft bzw. die Einleitung eines Eintragungsverfahrens wird jedoch aufgrund noch ausstehender Eintragungsverfahren von Objekten und der personellen Besetzung einige Zeit in Anspruch nehmen.